

## **Erörterungstermin**

im Genehmigungsverfahren der Westfleisch Erkenschwick GmbH

über eine Anlage zum Schlachten von Tieren durch Erhöhung der Schlachtkapazität von 6.500 t Lebendgewicht Schweine pro Woche auf 12.000 t Lebendgewicht Schweine pro Woche der Ziffer 7.2.1 Anhang 4. BImSchV

in 45739 Oer-Erkenschwick, Industriestr. 8-14

## **Ergebnisprotokoll nach Tagesordnungspunkten mit 2**

### **Anlagen**

#### **1. Eröffnung des Erörterungstermins**

Frau Bokies als Verhandlungsleiterin begrüßte zunächst die Anwesenden im Saale und stellte dann die Beteiligten seitens der Genehmigungsbehörde, der Antragstellerin und die Träger öffentlicher Belange vor.

Gegenstand des am 10. November 2017 durchgeführten Erörterungstermins ist der Antrag über eine Anlage zum Schlachten von Tieren durch Erhöhung der Schlachtkapazität von 6.500 t Lebendgewicht Schweine pro Woche auf 12.000 t Lebendgewicht Schweine pro Woche der Ziffer 7.2.1 Anhang 4. BImSchV der Firma Westfleisch Erkenschwick GmbH auf dem Grundstück Industriestr. 8-14 in Oer-Erkenschwick.

Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist zuständig für die Entscheidung über den Antrag nach den §§ 1 und 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz.

Inhalt des Erörterungstermins am 10.11.2017 war gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die Erörterung der nach der Offenlegung der Antragsunterlagen eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen.

Kurz wurde auf den Sinn und Zweck dieses Erörterungstermins eingegangen, nämlich die eingegangenen Einwendungen mit dem Antragsteller und der Genehmigungsbehörde gemeinsam zu erörtern, um der Behörde die wesentlichen Informationen und Grundlagen für die Entscheidung zu verschaffen, und den Einwendern die Möglichkeit rechtlichen Gehörs zu geben (soweit sie für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können, siehe § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV).

## **1.1 Organisatorisches**

Frau Bokies erklärte, dass der Erörterungstermin gemäß § 18 der 9. BImSchV öffentlich ist. Sie wies darauf hin, dass Ton- oder Bildaufnahmen von diesem Termin nicht gestattet sind und bat alle Anwesenden ausdrücklich um Beachtung.

Der Erörterungstermin wird von der Behörde zu Protokollzwecken auf Tonband aufgezeichnet. Es wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

## **1.2 Verfahrensrechtliche Feststellungen**

Frau Bokies stellte fest, dass zum Erörterungstermin ordnungsgemäß geladen wurde.

Dann wurde der Erörterungstermin offiziell eröffnet.

## **1.3 Einführung in den Verfahrensstand**

Frau Bokies führte zunächst kurz in den Verfahrensstand ein:

Die Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH beantragte mit Antrag vom 26.06.2017 die Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlage zum Schlachten von Tieren durch Erhöhung der Schlachtkapazität von 6.500 t Lebendgewicht Schweine pro Woche auf 12.000 t Lebendgewicht Schweine pro Woche.

Die Erhöhung der Kapazität soll in zwei Schritten realisiert werden: zunächst auf 8.400 t Lebendgewicht Schweine pro Woche und dann auf 12.000 t Lebendgewicht Schweine pro Woche.

Das beantragte Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach den Ziffern 7.2.1 und 7.34.1 und 7.5.1 der 4. BImSchV.

Nach Ziffer 7.13.1 des UVPG wird für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurden diese zu jedermanns Einsicht vom 30.08.2017 bis zum 30.09.2017 bei der Kreisverwaltung Recklinghausen, der Stadt Oer-Erkenschwick und der Stadt Datteln ausgelegt.

Die Bekanntmachung der Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte ebenfalls im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 940 vom 23.08.2017 und im Internet.

Die Frist zur Erhebung von Einwendungen endete am 30.10.2017.

## **2. Vorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin**

Frau Bokies bat den Antragsteller, das Vorhaben vorzustellen.

### **3. Erörterung der Einwendungen**

#### **Themenblock 1: Wasser und Abwasser**

Zum Thema Wasser und Abwasser wurden die Einwendungen von Herrn Bösche, Frau Henke vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Frau Liesen, Bündnis gegen die Tönnis-Erweiterung und Mitunterzeichner, Herr u. Frau Jömann, Herr und Frau Kallisch, Frau Doradzillo-Gehmeyr, Herr Gehmeyr, Frau Breidung und vier Einwender, die anonym bleiben wollen, erörtert.

Die Einwender kritisierten:

- Es werde zu viel Grundwasser entnommen, so dass der Grundwasserkörper überstrapaziert werden könnte und der Grundwasserspiegel abgesenkt wird,
- dass eine Verdoppelung des Frischwasserverbrauchs eintreten würde,
- dass die Kläranlage Datteln nicht geeignet sei für die Abwassermengen und
- dass im Falle einer Havarie der Abwasserleitungen das Grundwasser verschmutzt werden könnte.

#### **Thema: Grundwasser / Abwasser und Havarie der Abwasserleitungen**

Die Einwenderin Frau Doradzillo-Gehmeyr und auch andere Einwender befürchten, dass durch eine Havarie der alten Abwasserkanäle auf dem Werksgelände eine Grundwasserverseuchung in der Umgebung entstehen kann. Klärungsbedarf besteht aus ihrer Sicht auch zu der Frage, ob das gesamte Abwassersystem regelmäßig überprüft und gewartet wird.

Herr Dr. Siebert (Gutachter Müller BBM) und Herr Gutjahr (Fa. Westfleisch) erklärten zu der Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers durch eine Havarie der Abwasserleitungen, dass die Abwasserleitungen im Rahmen der Betreiberpflicht überwacht werden. Die Überwachung der Abwasseranlagen/Kanäle erfolgt im 10-Jahres Rhythmus gemäß der Selbstüberwachungsverordnung für Wasser. Die Überprüfung der Systeme erfolgt durch die ortsansässige Firma Schüssler „Rohrreinigungsdienst“. Es werden nicht nur die Kanalisationsanlagen, sondern auch sämtliche Schächte gewartet, geprüft und gereinigt.

Die Einwenderin Frau Breidung bat die Fa. Westfleisch um Erklärung, welche Zusatzmengen an Grundwasser für die Erweiterung benötigt werden und welche Auswirkungen die Entnahme für das Grundwasser hat.

Zu der erlaubten Grundwasserentnahme und der Besorgnis, dass sich der Grundwasserstand durch die geplante Kapazitätserhöhung weiter absenken könnte, erklärte Herr Gutjahr (Fa. Westfleisch), dass die erlaubte Grundwassermenge auch für die geplante Kapazitätserhöhung ausreichend ist. Herr Fischer von der unteren Wasserbehörde ergänzte hierzu, dass die Firma Westfleisch im Jahre 2009 die Erlaubnis durch den Kreis Recklinghausen bekommen hat. Erlaubt wurde eine Grundwasserentnahme von insgesamt 1 Millionen Kubikmeter. Die Firma ist verpflichtet worden, die Wasserentnahme zu dokumentieren und der Behörde einmal im Jahr einen Bericht vorzulegen. Für die letzten vier Jahre wurde das Wasserrecht nur zu ca. 60% ausgeschöpft.

Die Untere Wasserbehörde, hat sich durch ein Gutachten nachweisen lassen, dass die Entnahme von 1 Million Kubikmeter für den Wasserhaushalt unschädlich ist.

Auf die Frage der Einwenderin Frau Dorazillo-Gehmeyr wer die ordnungsgemäße Entnahme kontrolliert und ob es auch eine Buchführung für die Wasserentnahme gibt, erklärte Herr Fischer (Untere Wasserbehörde), dass die Untere Wasserbehörde regelmäßig die Eintragungen des Betriebstagebuchs über die entnommenen Grundwassermengen kontrolliert.

Herr Dr. Siebert (Gutachter Müller BBM) ergänzte zu den Kontrollmöglichkeiten, dass die Entnahme des Grundwassers über Pumpen erfolgt, die an geeichten Wasseruhren angeschlossen sind.

Herr Görß (Untere Immissionsschutzbehörde) verwies darauf, dass das Erlaubnisverfahren für die Grundwasserentnahme im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht gebündelt wird, da es sich um zwei getrennte, unabhängige Verfahren handelt.

Auf die Frage der Einwenderin Frau Henke (BUND), ob sich durch die geplante Verdoppelung der Kapazitätserhöhung auch die Grundwasserentnahme verdoppelt, erklärt Herr Dr. Siebert (Gutachter Müller BBM), dass über die erlaubte Wassermenge von 1 Millionen Kubikmeter hinaus weitere Entnahme erfolgt. Benötigtes zusätzliches Wasser wird aus dem Trinkwassernetz der Gelsenwasser AG entnommen.

Der Einwender Herr Jömann fragte den Lippeverband und die Firma Westfleisch, wie in Zukunft das Abwasser abgeleitet werden soll und ob es noch vertretbar ist, Abwasser in den Esseler -Bruch-Graben abzuleiten.

Herr Dr. Siebert (Gutachter Müller BBM) erklärte hierzu, dass die Kapazitätserhöhung in zwei Schritte unterteilt ist. Im ersten Schritt wird die Kapazität nur auf 8.400 Tonnen Lebendgewicht Schweine pro Woche erhöht. Diese Erhöhung umfasst dann eine theoretische Gesamtabwassermengenabgabe von 1,1 Millionen m<sup>3</sup>/a in den Esseler-Bruch-Graben und ist vom derzeit gültigen Wasserrecht abgedeckt. Die endgültige Kapazitätserhöhung auf 12.000 Tonnen Lebendgewicht Schweine pro Woche erfolgt erst, wenn der Anschluss an den Abwassersammler des Lippeverbandes realisiert ist und die Betriebskläranlage nachgerüstet ist. Mit der Ausschöpfung der vollen Kapazität wird dann auch das komplette Abwasser nicht mehr in den Esseler-Bruch-Graben eingeleitet, sondern über den Abwassersammler des Lippeverbandes indirekt eingeleitet und der Kläranlage Dattelner Mühlenbach zugeführt. In den Esseler-Bruch-Graben wird dann nur noch Niederschlagswasser geleitet.

Herr Bierwirth, Stadt Datteln, sieht es als wichtig an, dass es bei einer zusätzlichen Abwasserzuführung durch die Firma Westfleisch in die Kläranlage Dattelner Mühlenbach, eine Spitzenabflussregelung geben muss. Hierdurch soll erreicht werden, dass es in der Zukunft nicht zu Einleitungsbeschränkungen in den gleichen Sammler und damit zu keiner Einschränkung bei der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Datteln kommt.

Hierzu erklärte Herr Fischer (Untere Wasserbehörde), dass die Abwassermenge für Westfleisch auf maximal 50 l/s begrenzt ist. Herr Fischer hat mit der zuständigen Bezirksregierung Münster, als entsprechende Genehmigungsbehörde der Kläranlage Dattelner Mühlenbach, in dieser Angelegenheit Gespräche geführt.

Die Bezirksregierung Münster sieht die Auslegung Kläranlage Dattelner Mühlenbach als ausreichend an.

Bei der Betrachtung wurden auch das geplante Projekt New-Park und das Kraftwerk Datteln berücksichtigt.

Herr Görß (Untere Immissionsschutzbehörde) wies darauf hin, dass die Thematik über zukünftige geplante Abwasserzuführungen zur Kläranlage Dattelner Mühlenbach nicht Gegenstand des derzeitigen Genehmigungsantrages ist.

## **Themenblock 2: Geruch**

Zum Thema Geruch wurden die Einwendungen von Herrn Bösche, Frau Henke vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Frau Liesen, Bündnis gegen die Tönnis-Erweiterung und Mitunterzeichner, Herr und Frau Jömann, Frau Breidung, Herr und Frau Kallisch, Frau Dorazillo-Gehmeyr, Herr Gehmeyr; Frau Berkenkamp und vier Einwender, die anonym bleiben wollen, erörtert.

Die Einwender kritisierten:

- Es habe seit der ersten Stufe der Kapazitätserhöhung im Jahr 2016 eine Verstärkung der Gerüche gegeben.
- Es gäbe Zweifel an der Wirksamkeit der geplanten Lösungen zur Geruchsproblematik.
- Es wird die Ansicht vertreten, dass die berechneten Minderungen nicht nachvollziehbar seien.
- Die Hedonik würde nicht beachtet und die Gerüche seien ekelhaft.
- Die Vorbelastung sei nicht berücksichtigt.

Herr Müller (Geruchsgutachter Fa. Uppenkamp) gibt an, dass er sich schon sehr früh mit den Geruchsimmissionen im Umfeld der Schlachthanlage der Fa Westfleisch Erkenschwick GmbH beschäftigt hat.

Im Jahr 2011 haben Begehungen über die Dauer von einem Jahr im Rahmen einer Rasterbegehung stattgefunden. Die Geruchsbelastung sei messtechnisch durch geeignete Prüfer ermittelt und aufgezeichnet worden. Hierbei wurden nicht nur die Gerüche der Firma Westfleisch berücksichtigt, sondern es wurden als Vorbelastung auch sämtliche geruchsrelevante Betriebe, die im Beurteilungsgebiet ansässig sind, mitberücksichtigt. Als geruchsrelevante Betriebe sind eine Gewürzmühle (westlich gelegen), eine Autowaschanlage (nördlich gelegen), Tierhaltungen (südwestlich und östlich gelegen), eine Pferdehaltung und Restaurantbetriebe (nördlich und südlich gelegen) und Dogs Nature (Anlage zur Trocknung von Tierfutter auf dem Gelände der Westfleisch Erkenschwick GmbH), durch die Prüfer festgestellt worden.

Die Gerüche werden immissionsseitig entsprechend der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) bewertet. Die GIRL legt die Geruchshäufigkeiten fest, die in Wohngebieten bzw. in Gewerbegebieten zulässig sind. Das sind im Wohngebiet 10% der Jahresstunden und im Gewerbegebiet 15%.

Als Ergebnis dieser Begehung ist die Häufigkeit der Geruchsimmissionen formuliert als Gesamtbelastung im Istzustand ermittelt worden. Derzeit wird im Bereich der geschlossenen Wohnbebauung in Oer-Erkenschwick der Immissions-Richtwert für Wohn- und Mischgebiete (10 %) durch die Gesamtbelastung geruchsrelevanter Betriebe (Schlachthof, Dogs Nature, Gewürzmühle, Tierhaltung) um 1 bis 3% der Jahresstunden überschritten. In der der geschlossenen Wohnbebauung in Horneburg liegt eine Überschreitung der zulässigen Geruchsstundenhäufigkeit von 3 bis 5% vor.

Der für Gewerbe- und Industriegebiete einzuhaltende Wert von 15 % der Geruchsstundenhäufigkeit pro Jahr wird eingehalten.

Aufgrund der ermittelten Überschreitungen wurde die Ist-Situation auf dem Westfleisch-Gelände auf relevante Geruchsquellen überprüft. An den relevanten Quellen wurden Emissionsmessungen durchgeführt. Diese Messungen bildeten die Grundlage für die Ausbreitungsrechnungen im Geruchsgutachten. Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen wurden von Herrn Müller erläutert (Die verwendeten Folien des Vortrages sind als Anhang 1 dem Protokoll beigefügt.).

Herr Müller erklärte, dass die Ausbreitungsberechnungen sehr gut mit den gemessenen Werten der Rasterbegehung übereinstimmen.

Die Geruchsminderungsmaßnahmen an den maßgeblichen Geruchsquellen umfassen im Einzelnen:

- Der Abluftstrom aus der vollständig eingehausten neuen Tierverladung und des erweiterten Wartestalls wird zu zwei Kaminen mit einer Austrittshöhe von jeweils 12 m über Grund zusammengeführt.
- Der Abluftstrom aus den Bereichen der Kuttellei, der Enthaarungsmaschine, des Brühltunnels und der Schlachthalle wird zusammengeführt. Die Abführung des Gesamtabluftstroms erfolgt über zwei neue Stahlkamine mit einer Austrittshöhe von 12 m über Grund.
- Im Bereich der geplanten Convenience-Linie (Herstellung Frikadellen und Bratschnitzel) wird eine thermischen Nachverbrennung installiert.
- Der Luftwäscher der Kalträuche wird gegen eine neue Abluftbehandlungsanlage ausgetauscht.

Durch diese Geruchsminderungsmaßnahmen im Bereich Werk I kann innerhalb des Beurteilungsgebietes Richtung Osten die Geruchshäufigkeit zwischen 4-5% reduziert werden. In Richtung Norden wird eine noch deutlich höhere Verbesserung der Geruchshäufigkeit erzielt.

Dies daran liegt daran, dass dieser Bereich in Hauptwindrichtung liegt. Dadurch wirken sich die Minderungsmaßnahmen in dieser Richtung deutlich stärker aus.

Herr Müller erklärte ergänzend, dass im Rahmen der Rasterbegehung nicht nur beurteilt wurde, ob es riecht oder nicht und wer der Verursacher war. Ebenso wurde die Hedonik (angenehmer bzw. unangenehmer Charakter des Geruchs) erfasst.

Im Ergebnis gab es keine Anzeichen für ekelerregende Gerüche. Festgestellt wurde eine Tendenz in Richtung unangenehme Gerüche.

Die Einwenderin Frau Doradzillo-Gehmeyr wollte von Herrn Müller wissen, wie er den Begriff „nicht ekelerregend“ definiert. Herr Müller teilt hierzu mit, dass es keine genaue Definition für den Begriff ekelerregende Gerüche gibt. Auch das Landesumweltamt NRW bewertet ekelerregende Gerüche so, dass bei körperlichen Reaktionen, z.B. Übelkeit durch auslösende Gerüche, es sich im Regelfall um ekelerregende Gerüche handelt. Nach den vorliegenden Bewertungen der Rasterbegehung sind ekelerregende Gerüche auszuschließen.

Die Einwender Herr Bösche und Herr Kallisch kritisieren, dass es im Umfeld des Werksgeländes der Fa. Westfleisch, z. B. beim Baumarkt Toom und am EDEKA-Einkaufsmarkt, nicht gut riecht und immer starker Räuchergeruch wahrgenommen werden kann.

Herr Görß (Untere Immissionsschutzbehörde) erläuterte hierzu ergänzend, dass die Thematik der Geruchsbewertung sehr kompliziert ist und von einer Vielzahl von Kriterien beeinflusst wird wie z. B. die Geruchsqualität (es riecht nach...), Hedonik (angenehm oder unangenehm), die Geruchsqualität, Verteilung der Einwirkungen und die Nutzung des Gebietes. In diesem Zusammenhang verwies Herr Görß darauf, dass der Beurteilungsbereich zur Bewertung des Schutzanspruches für Geruchseinwirkungen eines Anwohners sein Wohnhaus ist.

Der Einwender Herr Jömann fragt ob die Genehmigungsbehörde verpflichtet ist die Genehmigung für die Kapazitätserweiterung zu erteilen oder ob sie die Genehmigung auch versagen kann.

Herr Görß (Untere Immissionsschutzbehörde) erklärt hierzu, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine gebundene Entscheidung darstellt. Wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.

Frau König, Stadt Datteln, bat um Auskunft in welchem Zeitraum die Maßnahmen zur Verbesserung der Geruchssituation im Rahmen der angesprochenen Verbesserungsgenehmigung umgesetzt werden müssen.

Herr Görß (Untere Immissionsschutzbehörde) erklärte, dass auch bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte im Ist-Zustand der Gesetzgeber unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit zur Erteilung einer Genehmigung vorsieht.

Es handelt sich hier um den Sonderfall der sogenannten Verbesserungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

In Teilen der angrenzenden Wohnbebauungen der Stadt Datteln und Oer-Erkenschwick liegen momentan Überschreitungen des Immissions-Richtwertes entsprechend der GIRL durch die Geruchsgesamtbelastung vor. Zur Anwendung der Verbesserungsgenehmigung sind in diesem Fall bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen.

Der Minderungsumfang der bestehenden Immissionssituation muss deutlich sein. Durch die Umsetzung der Geruchsminderungsmaßnahmen werden im Geruchsgutachten diese deutlichen Verbesserungen zwischen 3 und 9 % der Jahresstunden belegt. Zusätzlich sind die Minderungsmaßnahmen in einem definierten Zeitraum umzusetzen und müssen die Einhaltung der Immissions-Richtwerte gewährleisten. Die Fa. Westfleisch hat sich schriftlich dazu verpflichtet, langfristige größere bauliche Minderungsmaßnahmen in einem Zeitraum von drei Jahren nach Erteilung der Änderungsgenehmigung umzusetzen. Dieser Zeitraum wird als verhältnismäßig und durchführbar angesehen. Mittel- und kurzfristige technische Minderungsmaßnahmen mit weniger großem Aufwand sind schon teilweise umgesetzt oder werden bis Mitte 2018 umgesetzt. Regelungen hierzu sind z.B. in der erteilten Änderungsgenehmigung zur Kapazitätserweiterung aus dem Jahr 2016 festgelegt worden.

Die Einwender Herr und Frau Jömann stellten die Frage, warum die neu zu erstellenden Abluftkamine im Bereich des Werks I nicht viel höher als geplant errichtet werden können um die austretende Abluft noch besser verteilen zu können.

Herr Dr. Siebert (Gutachter Müller BBM) erläuterte hierzu, dass die Kaminhöhen nach den gesetzlichen Vorgaben berechnet wurden und den Stand der Technik darstellen.

Herr Müller (Geruchsgutachter) ergänzte:

Darüber hinaus wurde die Mindestabluftgeschwindigkeit der austretenden Abluft von 7 m/s auf 13 m/s durch entsprechende Abluftventilatoren erhöht. Diese Erhöhung hat eine größere immissionsseitige Wirkung als eine Erhöhung des Kamins, weil die Geruchsstoffe in höhere Luftschichten befördert werden und dadurch eine bessere Verteilung erreicht wird.

Herr Görß (Untere Immissionsschutzbehörde) erklärte abschließend, bei der Ableitung von Gerüchen geht es darum möglichst wenig Geruch bei den Nachbarn ankommen zu lassen. Die vom Gutachter beschriebenen Geruchsminderungsmaßnahmen sowie die berechneten Höhen der beiden neuen Abluftkamine in Werk I sind plausibel und nachvollziehbar und entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Auch nach Umsetzung aller Maßnahmen wird im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Schlachthofes anlagentypischer Geruch wahrnehmbar sein, der aber zulässig ist.

**Die Themenblöcke 3 und 4 (Verkehr und Lärm) wurden mit allgemeinem Einverständnis zusammen abgehandelt.**

### **Themenblock 3: Verkehr**

Zum Thema Verkehr wurden die Einwendungen von Herrn Bösche, Frau Henke vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Frau Liesen, Frau und Herr Kallisch, Bündnis gegen die Tönnis-Erweiterung und Mitunterzeichner, Herr Gehmeyr, Frau Doradzillo-Gehmeyr und vier Einwender, die anonym bleiben wollen, erörtert.

Die Einwender kritisierten:

- durch Verdoppelung der Transporte und auch der Mitarbeiterfahrten gebe es negative Auswirkungen auf den Straßenverkehr und
- durch höheres Verkehrsaufkommen käme es zu mehr Verkehrslärm.

### **Themenblock 4: Lärm**

Zum Thema Lärm wurden die Einwendungen von Frau Berkenkamp, Frau Henke vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Frau Liesen, Frau und Herr Kallisch, Bündnis gegen die Tönnis-Erweiterung und Mitunterzeichner, Herr Bösche und vier Einwender, die anonym bleiben wollen, erörtert.

Die Einwender kritisierten:

- Die berechneten Lärminderungsmaßnahmen seien nicht nachvollziehbar.
- Die Lärmvorbelastung sei nicht richtig berücksichtigt worden und daher sei das Gutachten lückenhaft.

### **Thema anlagenbezogener Lärm:**

Herr Ottink (Lärmgutachter Fa. Müller BBM) stellte die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen vor (Vortrag als Anhang 2 zu diesem Protokoll). Das mit dem Kreis Recklinghausen abgestimmte schalltechnische Konzept umfasst:

- Festlegung der Immissionsorte und der jeweiligen Schutzansprüche,
- Ermittlung der Geräuschzusatzbelastung der Westfleisch Erkenschwick GmbH,
- Geräuschminderungskonzept der bestehenden Anlagen des Schlachthofs,
- Geräuschimmissionsprognose der Erweiterung,
- Ermittlung der Geräuschvorbelastung im Umfeld des Schlachthofs,
- Vergleich mit Geräuschimmissionsmessungen und
- Nachweis der schalltechnischen Verträglichkeit.

Herr Ottink erläuterte dass sich die Gesamtbelastung des (anlagenbezogenen) Lärms aus der Geräuschvorbelastung (z. B. durch andere bestehende gewerbliche Anlagen) und der Zusatzbelastung (Gesamtlärm der Firma Westfleisch) ergibt. Anschließend wurde die Festlegung der maßgeblichen Immissionsorte, die Ermittlung der Geräuschvorbelastung im Umfeld der Firma Westfleisch, die sehr aufwendige Bestandsaufnahme der Geräuschquellen auf dem Werksgelände der Firma Westfleisch und das mehrstufige Lärminderungskonzept (organisatorische Maßnahmen im Bereich der Verladetätigkeiten und des anlagenbezogenen Fahrverkehrs, Geräuschminderungsmaßnahmen an stationären Geräuschemittenten und Maßnahmen mit hohem technischen und finanziellen Aufwand) erläutert.

Insgesamt wird durch das Lärminderungskonzept erreicht, dass nach Werkserweiterung die zu erwartenden Beurteilungspegel der Gesamtgeräuschbelastung die Immissionsrichtwerte für den Nachtzeitraum an den maßgeblichen Immissionsorten um 0,5 dB bis 12 dB unterschreiten.

Lediglich von IO 05 (Elsa-Brandström-Straße 38) überschreitet der Beurteilungspegel, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, den Immissionsrichtwert um 1 dB. Diese geringfügige Überschreitung ist nach TA Lärm zulässig.

Durch die Umsetzung der Geräuschminderungsmaßnahmen (Stufe 1 und Stufe 2) ergibt sich an allen maßgeblichen Immissionsorten zur Nachtzeit, nach der Kapazitätserweiterung, eine deutliche Verbesserung der Geräuschsituation gegenüber der derzeitigen Situation.

Abschließend stellt Herr Ottink fest, dass die Berechnungen im Rahmen der schalltechnischen Betrachtung mit sehr konservativen Ansätzen erfolgten und dass das Vorhaben nach den vorliegenden Ergebnissen die Anforderungen der TA Lärm erfüllt.

**Thema Verkehr** (anlagenbedingter Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen):

Die Einwenderin Frau Henke (BUND) bittet Herrn Ottink die Verkehrssituation zu erläutern.

Herr Ottink (Lärmgutachter Fa. Müller BBM) stellte die Ergebnisse zum anlagenbedingten Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen vor (Folien zu dem Vortrag als Anhang 3 zu diesem Protokoll).

Die maßgebliche Regelung für die Problematik des anlagenbedingten Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen ist Ziff. 7.4. Abs. 2 der TA Lärm i. V. m. den Regeln der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Die Berechnungen erfolgten nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-90.

Entsprechend den oben genannten Vorschriften sollen Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern vom Betriebsgrundstück der Westfleisch Erkenschwick GmbH durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen, keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt und die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung erstmals oder weitergehend überschritten werden. Weiter als 500 Meter entfernt liegende mögliche Problembereiche können in diesem Genehmigungsverfahren nicht geregelt werden, da dies nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.

An allen betrachteten Immissionsorten liegt die Erhöhung des öffentlichen Verkehrslärms durch den anlagenbedingten Verkehr von und nach der Fa. Westfleisch nach der vollständigen Umsetzung der Werkserweiterung unter 3 dB(A).

Die gutachterliche Betrachtung kommt insgesamt zu der Bewertung, dass unter Berücksichtigung des vorhabenbedingten zusätzlichen Verkehrsaufkommens auf den öffentlichen Straßen keine organisatorischen Maßnahmen nach Nr. 7.4 TA Lärm erforderlich sind und dass eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr zu erwarten ist.

Die Einwenderin Frau Henke (BUND) bat Herrn Ottink um Angaben über konkrete Zahlen der betrachteten Fahrzeuge (LKW, PKW) des Zusatzverkehrs.

Herr Ottink teilte mit, dass die Verkehrszahlen (alle an- und abfahrenden Fahrzeuge wie LKW und PKW) eng mit der Fa. Westfleisch abgestimmt wurden und im Lärmgutachten in Tabellenform für den Tages- u. Nachtbetrieb aufgeführt sind.

Für den alleinigen Verkehr der Firma Westfleisch im Istzustand wurden am Tag 536 LKW und 1.823 PKW sowie in der Nacht 120 LKW und 356 PKW berücksichtigt.

Für den Planzustand nach Werkserweiterung wurden am Tag 1.040 LKW (entspricht einer Erhöhung um ca. 94%) und 1.924 PKW (entspricht einer Erhöhung von 5%), sowie in der Nacht 180 LKW (entspricht einer Erhöhung von 50%) berücksichtigt.

Herr Bierwirth (Stadt Datteln) erklärt, dass die Zunahme der erforderlichen Fahrzeugbewegungen im Rahmen der Erweiterung auch Auswirkungen auf das Stadtgebiet Datteln haben werden.

Insbesondere durch die überwiegende Ableitung des Verkehrs über die Horneburger Straße in Richtung Bundesautobahn A2, am Ortsteil Horneburg vorbei würde die schon vorliegende Verkehrsproblematik an der Lukaskreuzung durch den Fahrzeugverkehr der Westfleisch-LKWs noch erheblich verstärkt. Nach seiner Meinung fehlt für eine derartige Betrachtung eine Auswirkungsanalyse.

Herr Dr. Siebert (Gutachter Müller BBM) erklärte, dass die überwiegende Ableitung des Fahrzeugverkehrs in Richtung Osten zur Bundesautobahn A2 nur eine Empfehlung des Geräuschgutachters darstellt, um an einem Immissionspunkt eine Lärmentlastung durch den zusätzlichen Fahrzeugverkehr zu erzielen.

Bezüglich der zusätzlichen Verkehrsbelastung durch LKW-Transporte der Fa. Westfleisch in Richtung Datteln erklärte Herr Dr. Siebert, dass sich der Verkehr durch eine gleichmäßige Verteilung um ca. 2,5 % erhöhen wird. Grundlage ist ein Verkehrsgutachten mit einer Bewertung des Verkehrsaufkommens von 4000 Kfz in drei Stunden. In diesem Zeitraum würde sich zukünftig eine Zusatzbelastung von 98 LKWs der Fa. Westfleisch ergeben und somit die Erhöhung der 2,5 % bewirken.

Herr Görß (Untere Immissionsschutzbehörde) erklärte ergänzend zu dem Thema, dass die Problematik durch zwei unterschiedliche Vorschriften geregelt wird. Maßgebliche Regelung für den gesamten Anlagenlärm auf dem Betriebsgelände ist die TA Lärm und für Fahrzeugverkehr auf öffentlichen Straßen die TA Lärm i. V. m. den Regeln der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV).

Die Verkehrslärmschutzverordnung. bezieht sich aber nur auf öffentliche Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern vom Betriebsgrundstück. Weiter entfernt liegende Problembereiche, z.B. der angesprochene verkehrsproblematische Kreuzungsbereich auf dem Stadtgebiet Datteln oder eine mögliche Erhöhung von Luftschadstoffen (NOX, Feinstaub, Dieselruß) durch den Zusatzverkehr sind zwar möglich, können aber in diesem Genehmigungsverfahren nicht geregelt werden, da dies nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Um außerhalb dieses Verfahrens hierzu Lösungen zu finden, werden mit dem Kreis Recklinghausen, den betroffenen Städten und dem Straßenbauaustträger in dieser Angelegenheit Gespräche geführt.

## **Themenblock 5: Tierschutz, soweit Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**

Zum Thema Tierschutz, soweit Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurden die Einwendungen von Herrn Bösche, Frau und Herr Jömann, Frau und Herr Kallisch, Bündnis gegen die Tönnis-Erweiterung und Mitunterzeichner, Herr Gehmeyr, Frau Doradzillo-Gehmeyr und vier Einwender, die anonym bleiben wollen, erörtert.

Die Einwender kritisierten:

- keine ausreichende Betäubung und
- einen möglichen qualvollen Tod im Brühbad.

Herr Görß (Untere Immissionsschutzbehörde) erklärte zum Tierschutz, dass im Genehmigungsverfahren nur anlagenbezogene Bereiche geregelt werden können. Nicht geregelt werden Bereiche wie die Tierhaltung außerhalb des Schlachthofes und der Tiertransport.

Die Einwenderin Frau Doradzillo-Gehmeyr bat um Erläuterungen zu den Bereichen „Kontrolle des Tierschutzgesetzes, Anwendung von Aufzeichnungen durch Kameras und zum Betäubungs-/Tötungsvorgang“.

Frau Dr. Schneider (Fa. Westfleisch) erklärte hierzu, dass die Tiere selbst, deren Annahme und auch ihre Betäubung ständig behördlich überwacht werden. Weitere Überwachungen erfolgen auch durch gesetzlich verpflichtete Tierschutzbeauftragte. Der Betäubungsvorgang erfolgt in einer CO<sub>2</sub>-Anlage. Dabei handelt es sich um ein zugelassenes Verfahren im Rahmen der Schlachtung von Tieren. Die Anlage ist 2 Jahre alt und entspricht allen technischen und tierrechtlichen Voraussetzungen. Der Betäubungsvorgang und die dazu erforderlichen Bedingungen werden ständig behördlich kontrolliert. Daher ist jederzeit gewährleistet, dass die tierschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Herr Aubke (Veterinärwesen Kreis Recklinghausen) ergänzte zur Kontrolle des Tierschutzgesetzes, dass die angelieferten Tiere mit einer ausreichenden Anzahl von Veterinären behördlich kontrolliert und untersucht werden. Weitere Kontrollen erfolgen auch noch am Band innerhalb der Schlachtstraße.

### **Themenblock 6: Verfahrensfragen**

Zum Thema Verfahrensfragen wurden die Einwendungen von Frau Berkenkamp, Frau Breidung, Frau Liesen, Frau und Herr Kallisch, Bündnis gegen die Tönnis-Erweiterung und Mitunterzeichner, Herr Gehmeyr und Frau Doradzillo-Gehmeyr erörtert.

Die Einwender kritisierten:

- Ein solches Verfahren müsste einem noch größeren Personenkreis bekannt gemacht werden.
- Für das beantragte Vorhaben müsse eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Einwendungen wurden von den Einwendern nicht weiter erläutert.

Herr Görß (Untere Immissionsschutzbehörde) teilte mit, dass die vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls noch nicht abgeschlossen ist.

Die Einwenderin Frau Breidung bat um Erklärung, ob im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch neutrale Gutachter tätig waren, die unabhängig von der Antragstellerseite ihre Bewertungen durchgeführt haben.

Herr Görß (Untere Immissionsschutzbehörde) erklärte hierzu, dass die Lärm- und Geruchsgutachten für das Genehmigungsverfahren vom Kreis Recklinghausen in Auftrag gegeben worden sind. Die Kosten dafür trägt die Antragstellerin.

Die eingereichten Fachgutachten werden von der Unteren Immissionsschutzbehörde auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit überprüft.

#### **4. Abschluss**

Nachdem keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen mehr vorgetragen sowie keine der Einwendungen zurückgenommen wurden, bedankte sich Frau Bokies bei den Teilnehmern und beendete den Erörterungstermin um 13:40 Uhr.

Recklinghausen, den 16.01.2018

Protokollführung

---

Gerd Lindemann

Verhandlungsleiterin

---

Jutta Bokies, Juristin für den Fachdienst 70

## Tagesordnung

**Tagesordnung**  
**Erörterungstermin Westfleisch Erkenschwick GmbH**  
**Kreishaus Recklinghausen**  
**10.11.2017**

**I. Begrüßung und Vorstellung der Anwesenden**

**II. Organisatorische Hinweise**

**III. Verfahrensrechtliche Feststellungen**

**IV. Einführung in den Verfahrensstand**

**V. Vorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin**

**VI. Erörterung des Vorhabens und der Einwendungen und Stellungnahmen**

**Themenblöcke:**

- 1. Wasser und Abwasser**
- 2. Geruch**
- 3. Verkehr**
- 4. Lärm**
- 5. Tierschutz, soweit Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**
- 6. Verfahrensrechtliche Fragen**

# Anhang 1



## Geruchsimmissionen im Umfeld der Schlachthanlage der Westfleisch Erkenchwick GmbH am Standort Oer-Erkenchwick

Frank Müller  
Recklinghausen, 10.11.2017

[www.uppenkamp-partner.de](http://www.uppenkamp-partner.de)

Folie 1

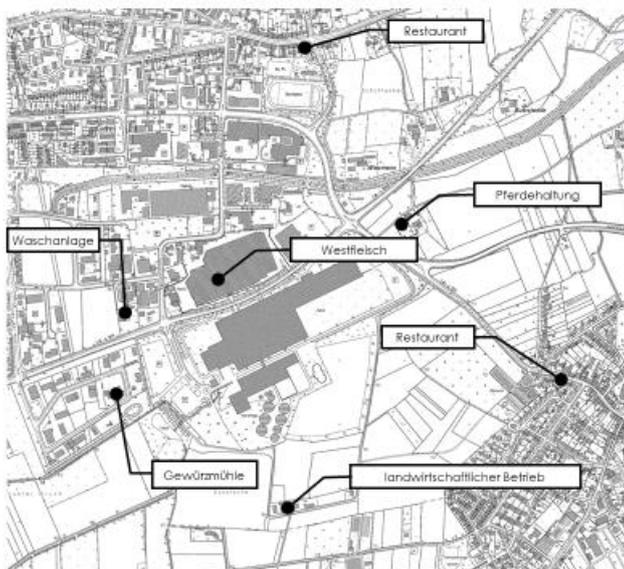


Abbildung 1: Lage der WF Oer-Erkenchwick GmbH und der Vorbelastungsbetriebe [www.uppenkamp-partner.de](http://www.uppenkamp-partner.de)

Folie 2

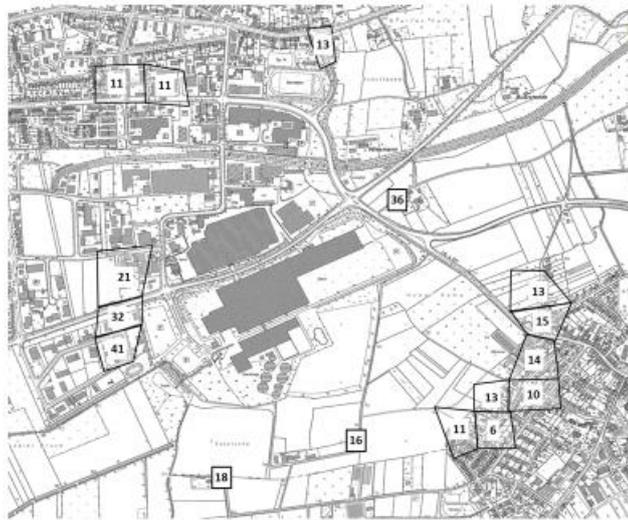


Abbildung 2: In 2011 im Beurteilungsgebiet gemessene Gesamtbelastung in % der Jahresstunden mit Geruch

Folie 3

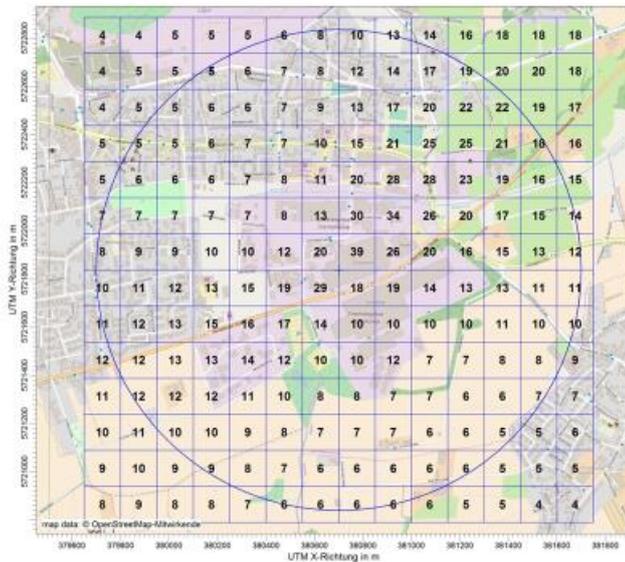


Abbildung 3: Zusatzbelastung durch die WF Erkerschwick GmbH im Istzustand in % der Jahresstunden mit Geruch

Folie 4



**Geruchsminderungsmaßnahmen:**

- Zusammenfassung der Abluft der eingehausten Tierverladung und des Wartestalls zu zwei Kaminen mit einer Austrittshöhe von jeweils 12 m über Grund
- Zusammenfassung der Abluft aus der Schlachthalle zu zwei Kaminen mit einer Austrittshöhe von jeweils 12 m über Grund
- Installation einer thermischen Nachverbrennung im Bereich der geplanten Frikadellenlinie
- Austausch des Luftwäschers der Kalträuche gegen eine KMA-Anlage.

Folie 5

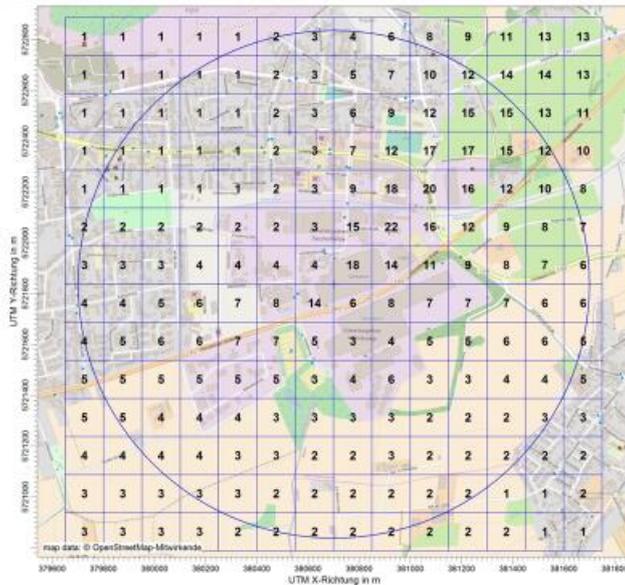
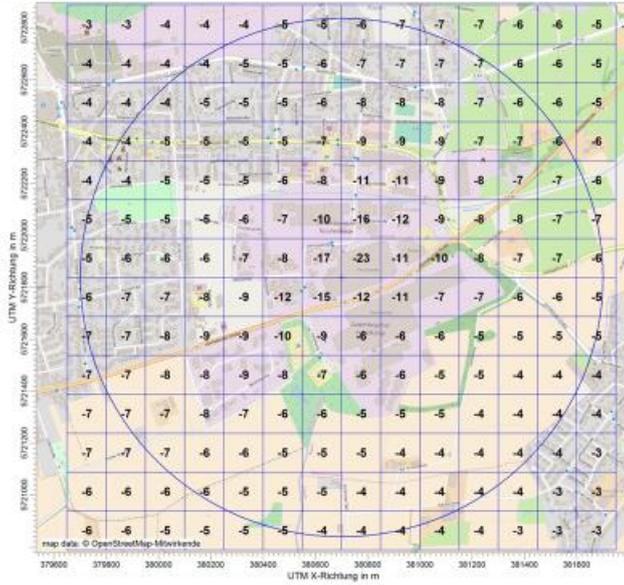


Abbildung 4: Zusatzbelastung durch die WF Erkenschwick GmbH im Planzustand in % der Jahresstunden mit Geruch

Folie 6



uppenkampundpartner  
Sachverständige für Immissionsschutz

Abbildung 5: Differenz zwischen der Zusatzbelastung im Ist- und Planzustand

[www.uppenkamp-partner.de](http://www.uppenkamp-partner.de)

Folie 7



uppenkampundpartner  
Sachverständige für Immissionsschutz

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit !**

[www.uppenkamp-partner.de](http://www.uppenkamp-partner.de)

Folie 8

# Westfleisch Erkenschwick GmbH

## Schalltechnische Untersuchungen zum Erweiterungsvorhaben

M.Sc. Marco Ottink | Dipl.-Ing. (FH) Dirk Hinkelmann



Folie 1

### Vorgehen zur Ermittlung der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit

- Konzept zur Bewältigung möglicher Geräuschemissionsschutzfachlicher Konflikte im Vorschau auf die geplante Werkserweiterung (M105213/01 vom 13.03.2013)
- Regelmäßige Abstimmungstermine zwischen Westfleisch, Kreis Recklinghausen, Müller-BBM und weiteren Projektbeteiligten
- Festlegung der Immissionsorte (M105213/05)
- Ermittlung der bestehenden Zusatzbelastung (M105213/03 und M118517/02)
- Geräuscheminderungskonzept (M118517/01)
- Geräuschemissionsprognose der Erweiterung (M118517/03)
- Ermittlung der Geräuschvorbelastung (M118517/05)
- Vergleich mit Geräuschemissionsmessungen (M118517/09)
- Nachweis der schalltechnischen Verträglichkeit (M118517/10)

Folie 2

10.11.2017

Westfleisch – Schalltechnische Untersuchungen zum Erweiterungsvorhaben

2

## Definitionen nach TA Lärm

- **Geräuschvorbelastung**  
Alle Geräuschquellen im Geltungsbereich der TA Lärm (mit Ausnahme von Westfleisch), die Geräuschbeiträge an den im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Immissionsorten verursachen
- **Geräuschzusatzbelastung**  
Geräuschbeiträge aller Anlagen sowie des anlagenbezogenen Verkehrs von Westfleisch (Bestand und geplante Erweiterung)
- **Geräuschgesamtbelastung**  
Geräuschvorbelastung plus Geräuschzusatzbelastung

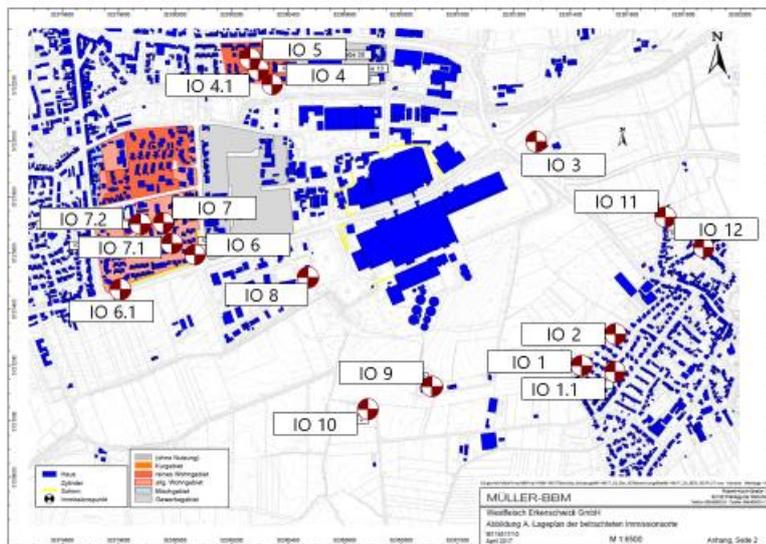
Folie 3

10.11.2017

Westfleisch – Schalltechnische Untersuchungen zum Erweiterungsvorhaben

3

## Betrachtete Immissionsorte



Folie 4

10.11.2017

Westfleisch – Schalltechnische Untersuchungen zum Erweiterungsvorhaben

4

## Betrachtete Immissionsorte und –richtwerte bzw. Zwischenwerte

Immissionsort		Höhe über Grund in m	UTM-Koordinaten		Gebiets- ein- stufung nach [5]	IRW bzw. ZW in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung/Adresse		X [m]	Y [m]		tags	nachts
IO 1	Eugenstraße 5	5,4	32381440	5721197	WR	55	40
IO 1.1	Heinrichstraße 17	8,2	32381544	5721176	WR	50	35
IO 2	Bodostraße 5	8,2	32381565	5721310	WR	55	40
IO 3	Hagemer Weg 4	5,4	32381290	5721981	MI	60	45
IO 4	Henry-Dunant-Straße 7	10,8	32380339	5722215	WR	55	40
IO 4.1	Elsa-Brandström-Straße 13	8,2	32380305	5722247	WR	50	37,5
IO 5	Elsa-Brandström-Straße 38	8,2	32380265	5722301	WR	50	35
IO 6	Longbentonstraße 126	5,4	32380073	5721616	WA	55	40
IO 7	Longbentonstraße 3	10,8	32379982	5721709	WA	55	40
IO 7.1	Longbentonstraße 63	8,2	32380002	5721631	WA	55	40
IO 7.2	Longbentonstraße 6	2,7	32379879	5721699	WR	55	40
IO 8	Westfalenring 14	2,7	32380460	5721509	GE	65	50
IO 9	Auf'm Heidacker 32	5,4	32380926	5721126	MI	60	45
IO 10	Am Breiten Teich 2	5,4	32380695	5721042	MI	60	45
IO 11	Im Bollwerk 24	5,4	32381732	5721735	WA	55	42,5
IO 12	Im Haferkamp 2	5,4	32381890	5721635	WR	50	35

## (Anteilige) Geräuschzusatzbelastung der Bestandsanlage

Immissionsort		IRW / bzw. ZW in dB(A)		Beurteilungspegel L <sub>i</sub> in dB(A) Zusatzbelastung der Bestandsanlage	
Nr.	Bezeichnung/Adresse	tags	nachts	tags	nachts
IO 01	Eugenstraße 5	55	40	44	38
IO 01.1	Heinrichstraße 17	50	35	43	37
IO 02	Bodostraße 5	55	40	44	38
IO 03	Hagemer Weg 4	60	45	50	48
IO 04	Henry-Dunant-Straße 7	55	40	45	40
IO 04.1	Elsa-Brandström-Straße 13	50	37,5	44	39
IO 05	Elsa-Brandström-Straße 38	50	35	43	37
IO 06	Longbentonstraße 126	55	40	43	40
IO 07	Longbentonstraße 3	55	40	43	39
IO 07.1	Longbentonstraße 63	55	40	43	39
IO 07.2	Longbentonstraße 6	55	40	38	33
IO 08	Westfalenring 14	65	50	49	51
IO 09	Auf'm Heidacker 32	60	45	44	42
IO 10	Am Breiten Teich 2	60	45	43	41

- Immissionsrichtwerte / Zwischenwerte tags um mehr als 6 dB unterschritten
- Ermittlung der Vorbelastung tags kann nach Nr. 3.2.1 TA Lärm entfallen
- Überschreitungen der Immissionsrichtwerte / Zwischenwerte an den Immissionsorten IO 01.1, IO 03, IO 04.1, IO 05 und IO 08 um bis zu 3 dB.

## Geräuschminderungsmaßnahmen der Bestandsanlage

- 3-stufiges Minderungskonzept unter Berücksichtigung des Standes der Technik zur Lärminderung
- Prüfung auf konkrete Umsetzbarkeit und Verhältnismäßigkeit
- Stufe 1:
  - Organisatorische Maßnahmen der **Verladetätigkeiten und des anlagenbezogenen Fahrverkehrs** auf dem Betriebsgelände sowie Durchführung von Geräuschminderungsmaßnahmen an Geräuschemittenten, die im Zuge der Werkserweiterung geändert werden sollen
- Stufe 2:
  - Geräuschminderungsmaßnahmen an **stationären Geräuschemittenten**, die generell umsetzbar sind
- Stufe 3:
  - Geräuschminderungsmaßnahmen an Geräuschemittenten, die nur mit relativ **hohem technischen und finanziellen Aufwand** realisierbar sind

## Geräuschminderungsmaßnahmen der Bestandsanlage

Ergebnisse bei Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen:

- Stufe 1: Unterschreitung der Immissionsrichtwerte / Zwischenwerte um mehr als 1 dB an allen Immissionsorten
- Stufe 1 und 2: Unterschreitung der Immissionsrichtwerte / Zwischenwerte um mehr als 3 dB an allen Immissionsorten
- Durch Stufe 1 und 2 Verbesserung je nach Immissionsort zwischen 3 dB und 7 dB.
- Zusätzlich Stufe 3: nur sehr geringfügige weitere Reduzierung der Beurteilungspegel bei hohem finanziellen Aufwand
- **Im folgenden daher Umsetzung der ersten beiden Stufen berücksichtigt**

## Geräuschgesamtbelastung (Nacht) nach Werkserweiterung

Nr.	Immissionsort Bezeichnung/Adresse	IRW in dB(A) nachts	Beurteilungspegel L, in dB(A)			Differenz zwischen Gesamt- belastung und IRW/ZW in dB
			Zusatzbelastung ZB nach Erweiterung mit zweiter Geräusch- minderungs- stufe	Vor- belastung VB	Gesamt- belastung $\Sigma$ ZB + VB	
IO 01	Eugenstraße 5	40	34	30	35	-5
IO 01.1	Heinrichstraße 17	35	33	28	34	-1
IO 02	Bodostraße 5	40	33	30	35	-5
IO 03	Hagemer Weg 4	45	38	34	40	-5
IO 04	Henry-Dunant-Str. 7	40	36	36	39	-1
IO 04.1	Elsa-Brandström-Str. 13	37,5	34	33	37	-0,5
IO 05	Elsa-Brandström-Str. 38	35	34	33	<b>36</b>	<b>1</b>
IO 06	Longbentonstraße 126	40	36	38	40	0
IO 07	Longbentonstraße 3	40	35	35	38	-2
IO 07.1	Longbentonstraße 63	40	35	35	38	-2
IO 07.2	Longbentonstraße 6	40	25	25	28	-12
IO 08	Westfalenring 14	50	48	36	48	-2
IO 09	Auf'm Heidacker 32	45	38	34	40	-5
IO 10	Am Breiten Teich 2	45	38	32	39	-6
IO 11	Im Bollwerk 24	42,5	32	31	35	-7,5
IO 12	Im Haferkamp 2	35	28	26	30	-5

## Geräuschgesamtbelastung nach Werkserweiterung

- Immissionsrichtwerte / Zwischenwerte tags durch Zusatzbelastung (Westfleisch) an allen Immissionsorten um mehr als 10 dB unterschritten
- Immissionsrichtwerte / Zwischenwerte nachts durch Gesamtbelastung an nahezu allen Immissionsorten zwischen 0,5 dB und 12 dB unterschritten
- Lediglich am IO 05 wird der Immissionsrichtwert durch Gesamtbelastung um bis zu 1 dB überschritten. Jedoch durch alleinige Betrachtung der Zusatzbelastung um 1 dB unterschritten

## Verbesserung gegenüber der Bestandsanlagensituation

- Verringerung des Beurteilungspegels der Zusatzbelastung nach Umsetzung des Geräuschminderungskonzeptes (1.+ 2. Stufe) und Werkserweiterung zwischen 3 dB und 10 dB je nach Immissionsort
- Am Immissionsort IO 05 verringert sich der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB (trotz geringer Überschreitung der Gesamtbelastung)
- Durch die Maßnahmen des Geräuschminderungskonzeptes wird sich die Geräuschimmissionssituation auch unter Berücksichtigung der geplanten Werkserweiterung deutlich verbessern

## Abschließende Betrachtung

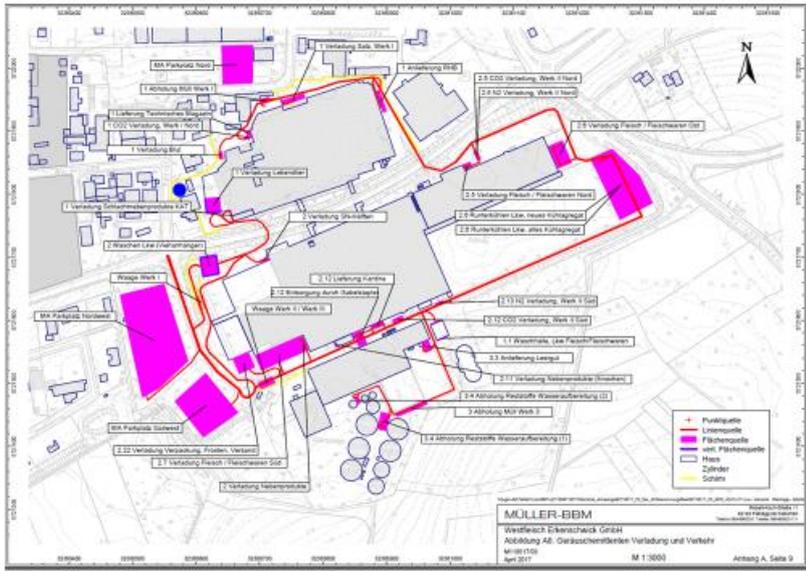
- **Sehr konservative Ansätze** für die Emittenten berücksichtigt (sowohl bei Geräuschzusatz- als auch bei Geräuschvorbelastung)
- Nach Umsetzung des Geräuschminderungskonzeptes (1. + 2. Stufe) sowie der Werkserweiterung **deutliche Verbesserung** der Geräuschsituation an allen Immissionsorten
- Aufgrund der hohen Sicherheiten in den Berechnungen wird in der Realität wahrscheinlich auch am Immissionsort IO 05 der IRW/ZW durch die Gesamtbelastung eingehalten
- Anforderungen bzgl. kurzzeitiger Geräuschspitzen wird an allen Immissionsorten entsprochen
- Tieffrequente Geräusche sind an keinem Immissionsort zu erwarten
- **Das Vorhaben erfüllt nach den vorliegenden Ergebnissen alle Anforderungen der TA Lärm**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

www.MuellerBBM.com

Folie 13

Lageplan Verladungen



Folie 14

10.11.2017

Westfleisch – Shalttechnische Untersuchungen zum Erweiterungsvorhaben

14

### Anlagenbedingter Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen

- Berechnung nach RLS 90
- Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit:
  - sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
  - keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
  - die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden

### Anlagenbedingter Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen

- An den Immissionsorten IO 01 bis IO 06.1 sowie IO 07 bis IO 12 werden die Immissionsgrenzwerte (IGW) der Verkehrslärmschutzverordnung durch den gesamten öffentlichen Verkehrslärm nach Werkserweiterung um mehr als 2 dB unterschritten.
- Lediglich am IO 06.2 werden die IGW nach Werkserweiterung um bis zu 9 dB(A) tags und nachts überschritten. Die rechnerische Erhöhung des Beurteilungspegels der Verkehrsgeräusche durch die Werkserweiterung beträgt jedoch nicht mehr als 2 dB(A).
- Vermischung mit dem übrigen Verkehr ist zu erwarten.
- Vorliegend sind somit keine organisatorische Maßnahmen nach Nr. 7.4 TA Lärm zur Verminderung der Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich.

## Ergänzende Betrachtung Wohnhaus Ewaldstraße

- Immissionsrichtwerte der TA Lärm: 60/45 dB(A) tags/nachts
- Beurteilungspegel Zusatzbelastung nach Werkserweiterung: 38/34 dB(A) tags/nachts
- Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mehr als 22 dB tags und 11 dB nachts
- -> **Immissionsort außerhalb des Einwirkungsbereiches der TA Lärm**
  
- Betrachtung Gesamtbelastung nachts lediglich informativ:
  - Vorbelastung: 37 dB(A)
  - Gesamtbelastung: 39 dB(A)
  - Deutliche Unterschreitung des Immissionsrichtwertes durch Gesamtbelastung